

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch = illyrische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

**Jahrgang 1899.**

**XI. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 5. April 1899.

**II.**

### Rundmachung der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 30. März 1899, Zl. 5137,

betreffend die Unterfagung der Anlage von Privatschlachthäusern im  
Gebiete der Gemeinde Sefana.

Im Hinblick auf den Bestand eines öffentlichen Gemeindefschlachthaus in Sefana, welches für den Bedarf dieser Gemeinde einen genügenden Umfang hat, wird gemäß §. 35 der Gewerbeordnung, beziehungsweise des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, die fernere Benützung der bestehenden und die Anlage neuer Privatschlachthäuser (Schlachtfstätten) im Gebiete der Gemeinde Sefana hiemit unterfagt.

Der k. k. Statthalter :

**Goß** m. p.

